



## Nr. 2 / 29. Januar 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

#### Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Schwaben und von Oberbayern zur Sprengeländerung von Volksschulen in den Gemeinden Klosterlechfeld und Untermeitingen

#### Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung)

##### Vom 18. Dezember 2009

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460; ber. S. 580), folgende Satzung:

##### § 1

§ 9 der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung) vom 15. Juli 1977 (RABl. OB S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005 (OBABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter genehmigen überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 €.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 18. Dezember 2009  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 7. Januar 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt**

**Vom 18. Dezember 2009**

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460; ber. S. 580), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, OBABI 2009, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ab erhält folgende Fassung:

„ab) von Nichtmitgliedern:	
1 Großtier	11,50 €
Kälber, Schweine je	7,50 €
1 Schaf	8,50 €
1 Ziege	7,00 €“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) sonstige Verkaufsstände	22,69 €“
-----------------------------	----------

b) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Infostände	12,60 €“
----------------	----------

3. Abs. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Zuchtvieh:	
1 Großtier	2,00 €
Schweine, Schafe, Ziegen je	1,50 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 18. Dezember 2009  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten**

**Vom 8. Dezember 2009**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 13 der Satzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABI 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2006 (OBABI S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erweiterungsbaumaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Umbaumaßnahmen“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Erweiterungsbaumaßnahmen“ ersetzt durch die Worte „Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 8. Dezember 2009  
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Johanna Rumschöttel  
stv. Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 27. November 2009 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.136.600 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.099.750,39 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 768.500 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,33 %	169.036,05 €
Stadt Ingolstadt	27,14 %	167.860,90 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	158.088,60 €
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	<u>19,97 %</u>	<u>123.514,45 €</u>
		618.500,00 €

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,33 %	40.995,00 €
Stadt Ingolstadt	27,14 %	40.710,00 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	38.340,00 €
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	<u>19,97 %</u>	<u>29.955,00 €</u>
		150.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 17. Dezember 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der

Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBI Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries**

**Vom 4. November 2009 44-5304-IN-1/09-6**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), wird die von den Regierungen von Oberbayern und der Oberpfalz erlassene Rechtsverordnung wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt umfasst aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern):

Das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries und der Märkte Dollnstein, Kinding, Kipfenberg, Mörsheim, Nassenfels, Titting und Wellheim sowie der Gemeinden Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Egweil, Hitzhofen, Pollenfeld, Schernfeld und Walting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 1 – 4 ohne die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 4. November 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Regensburg, 18. Dezember 2009  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Schwaben und von Oberbayern zur Sprengeländerung von Volksschulen in den Gemeinden Klosterlechfeld und Untermeitingen**

**Vom 4. Januar / 12. Januar 2010**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlassen die Regierungen von Schwaben und von Oberbayern folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des Gemeindeteils Schwabstadt der Gemeinde Obermeitingen wird aus dem Sprengel der Von-Imhof-Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule) herausgelöst und dem Schulsprengel der Volksschule Untermeitingen (Grundschule) zugeordnet.

§ 2

§ 3 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Schwaben und Oberbayern über die Auflösung und Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Graben, Kleinaitingen, Klosterlechfeld und Untermeitingen, sämtlich Lkr. Schwabmünchen, und die Gemeinde Obermeitingen, Lkr. Landsberg a. Lech, vom 23. Juli / 12. August 1969 (RABI Schw. S. 185; RABI OB S. 150), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verordnung vom 24./28. Februar 2003 (RABI Schw. S. 114; OBABI S. 78), erhält folgende Fassung:

„Als Schulsprengel für die Grundschule in Klosterlechfeld wird das Gebiet der Gemeinde Klosterlechfeld bestimmt.“

§ 3

Die Sprengelbeschreibung für die Grundschule in Untermeitingen in § 2 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Schwaben und Oberbayern über die Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von

Volksschulen in der Stadt Schwabmünchen sowie in den Gemeinden Graben, Klosterlechfeld und Untermeitingen, Landkreis Augsburg, vom 8./21. Dezember 1993 (RAB Schw. 1994 S. 14; OBABI S. 2), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verordnung vom 30. April 1996 (RAB Schw. S. 70, OBABI S. 66), erhält folgende Fassung:

„(2) Als Schulsprengel wird das Gebiet der Gemeinde Untermeitingen und der Gemeinde Obermeitingen (Lkr. Landsberg am Lech) bestimmt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Augsburg, 4. Januar 2010      München, 12. Januar 2010  
Regierung von Schwaben      Regierung von Oberbayern

Karl Michael Scheufele      Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident      Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf      64.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf      2.170 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 18. Dezember 2009  
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender